

Kurztitel

Universitäts-Organisationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 805/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 120/2002

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.03.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Abkürzung

UOG 1993

Index

72/01 Hochschulorganisation

Text

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsätze und Aufgaben

§ 1. (1) Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

(2) Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
2. die Verbindung von Forschung und Lehre;
3. die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. die Lernfreiheit (§ 3 Z 4 Universitäts-Studiengesetz, BGBI. I Nr. 48/1997);
5. das Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
6. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
7. die soziale Chancengleichheit;
8. die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

- (3) Die Universitäten haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgenden Aufgaben zu dienen:
1. der Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre);
 2. der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
 3. der Weiterbildung insbesondere der Absolventen von Universitäten;
 4. der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 5. der Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre innerhalb der Universität;
 6. der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre;
 7. der Bildung durch Wissenschaft;
 8. der Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis;
 9. der Pflege der Kontakte zu den Absolventen;
 10. der Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2001

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2025

Gesetzesnummer

10009909

Dokumentnummer

NOR40016557